

# Zwischenfruchtanbau – später Termin

**Können Begrünungen erst zu einem späteren Anbauzeitpunkt angelegt werden, ist auf mehrere Faktoren zu achten.**

DI ROBERT SCHÜTZ

Der Anbauzeitpunkt ist für die Entwicklung einer Begrünung von entscheidender Bedeutung. Es gilt: Ein Tag im Juli ist mehr wert als eine Woche im August und als der ganze September. Begrünungen sollten möglichst bis Anfang August, spätestens bis Mitte August angelegt sein. Wenn sich der Anbauzeitpunkt weiter hinauszieht, müssen für einen erfolgreichen Zwischenfruchtanbau mehrere Faktoren berücksichtigt werden.

## Zwischenfruchtarten – richtige Auswahl

Späte Aussaattermine schränken die Auswahl geeigneter Zwischenfrüchte stark ein. Hier gibt es auch regionale Unterschiede und Jahreseffekte.

Bei Anbauzeitpunkten nach dem 20. August macht der Anbau von abfrostenden Leguminosen aufgrund ihrer Wärmebedürftigkeit keinen Sinn mehr. Bis Ende August können neben den Kreuzblütler-Arten noch Buchweizen, Phacelia und Ha-



Nicht alle Arten eignen sich für späten Begrünungsanbau. BWSS

fer verwendet werden. Ab September reduziert sich die Liste abfrostender Arten auf Senf, Kresse, Buchweizen und Hafer. Spätestens ab 10. September sind nur noch winterharte Kulturen sinnvoll. Buchweizen sollte bei Spätsaaten nicht dominieren, da er ausgesprochen kälteempfindlich ist und schon bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt geschädigt werden kann. Bei Spätsaaten ist zu beachten, dass die Frostbeständigkeit vieler Zwischenfruchtarten zunimmt. Bei der Zusammenstellung der Begrünungsmischung hilft der Begrünungsrechner auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung: [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at). Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ sind u.a. folgende Einschränkungen zu beachten:

⇒ Der Anteil an Getreidekulturen (zB Hafer oder Roggen) muss in Begrünungsmischungen immer unter 50 Prozent liegen.

⇒ Nach dem 20. September ist nur noch die Anlage der „Begrünungsvariante sechs“ förderungswürdig. Dabei muss aus folgenden Kulturen gewählt werden: Grünschnittroggen, Winterrüben (inklusive Perko), Wintererbsen, Pannonische Wicke oder Zottelwicke.

⇒ Details: [www.ama.at](http://www.ama.at)

## Rasches Auflaufen fördern

Beim späten Anbau ist ein rasches Auflaufen der Saat sicherzustellen. Die Saatbettbereitung sollte so sorgfältig wie bei einer Hauptfrucht erfolgen. Für späte Termine hat sich eine Grundbodenbearbeitung mit nachfolgend kombiniertem Begrünungsanbau als sicheres Anbauverfahren bewährt. ⇒ Boden.Wasser.Schutz. Beratung: 050 6902 1426, [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at)



Mit Beratung  
zum Erfolg

IK Landwirtschaftskammer  
Oberösterreich

## Spätsaatverträgliche Begrünungskulturen

spätest möglicher Anbauzeitraum	Zwischenfruchtarten
20. August bis Ende August	Senf, Kresse, Ölrettich, Meliorationsrettich, Sommerraps, Buchweizen, Phacelia, Hafer
Ende August bis 10. September	Senf, Kresse, Buchweizen, Hafer, winterharte Kulturen
ab 10. September	winterharte Kulturen wie Winterrüben, Winterwicke, Grünschnittroggen, Roggen, Winterfuttersaps, Wintererbsen

QUELLE: BWSB

## Gentechnikrecht: Warnung

Saatgut Austria warnt vor einer Anwendung des Gentechnikrechts auf neue Züchtungsmethoden. „Letztere sind eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Methoden, welche die Kreuzungszüchtung ergänzen. Es handelt sich dabei also nicht um eine einheitliche Methode“, kritisiert Michael Gohn, Obmann von Saatgut Austria. „Im Falle der Einstufung als GVO würden die Techniken den kleinen und mittelständischen Pflanzenzüchtern in Österreich und Europa aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.“

## Schwächung kleiner Züchter

Das würde die kleinen Züchter im internationalen Wettbewerb schwächen, den Forschungsstandort Europa erheblich schädigen und den Konsolidierungs- und Konzentrationsprozess im Züchtungsbereich weiter beschleunigen, so Gohn.

## „Neue Gentechnik“

Der Ausdruck „neue Gentechnik“ sei jedenfalls auf Basis der (Freisetzung-) Richtlinie 2001/18/EG für einige der Züchtungsmethoden nicht richtig, da es zu keinem Gentransfer komme. Sie seien daher auch von der Richtlinie 2001/18/EG eindeutig und klar ausgenommen. „Eine pauschale Unterwerfung der neuen Verfahren unter das Gentechnikrecht ist falsch. Die Anwendung des Gentechnikrechts sollte aus Methode und Art der Veränderung in der Pflanze bestimmt werden“, ergänzt Gohn.

AIZ